

Bekanntmachung

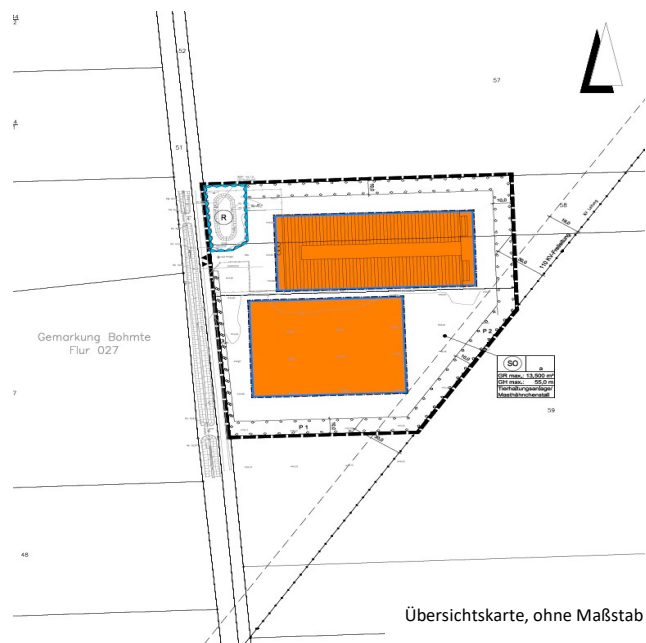
des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“



Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ als Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ befindet sich etwa 2 km nördlich der Ortslage Bohmte an einem Wirtschaftsweg und hat eine Größe von ca. 2,69 ha. Das Plangebiet ist Teil der Gemarkung Bohmte, Flur 27 und umfasst die Flurstücke 58 (teilw.) und 59 (teilw.). Westlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B 51 „Bremer Str.“ und östlich verläuft die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Umweltbericht (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), der Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW, Wallenhorst, vom 03.08.2016) und dem Geruchsimmissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, 10. April 2017) bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags-freitags 8-12 Uhr, montags und dienstags 14-15.30 Uhr, donnerstags 14-18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso ist die Bekanntmachung auf der Internetseite www.bohmte.de unter Bekanntmachungen abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
gez. Klaus Goedejohann